

OrgaPlan - Ober-Ramstädter-Str. 5 - 64354 Reinheim

Landgericht Darmstadt
23. Zivilkammer
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt



OrgaPlan

Ober-Ramstädter-Str. 5
D-64354 Reinheim

 (06162) 91 66 567

 94 28 36

Mobil (0171) 4 025 095

eMail:
OrgaPlan@RatioGroup.de

Reinheim, den 10. November 2025

Betreff:

Eilt sehr, bitte sofort vorlegen !

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Sofortigen Beschwerde zum Beschluss vom 05.11.2025 unter Geschäfts-Nr.: **23 0 195/25**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schubert,

sehr geehrte Frau Richterin Dr. Maier,

sehr geehrte Frau Richterin Schütz,

hiermit legen ich, Bernd Schnädelbach, Inhaber der Firma OrgaPlan, gegen den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 05.11.2025

sofortige Beschwerde

ein mit dem Antrag:

Begründung:

Nach meiner bisherigen Lebenserfahrung entstehen Forderungen nach einer erbrachten Leistung, die mittels einer Rechnung und Arbeitsnachweisen nachgewiesen wird.

Gibt es Meinungsdifferenzen, z.B. über die Höhe der Entlohnung, steht es jeder der Parteien frei ihre Vorstellungen unter Vorlage geeigneter Beweise auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Für alle Parteien gilt normalerweise „Waffen-Gleichheit“ vor Gericht.

In meiner Wahrnehmung ist diese „Waffen-Gleichheit“ im vorliegenden Fall nicht mehr gegeben.

Der Antragsgegner zu 1) versucht erst gar nicht den Rechtsweg zu beschreiten, um seine willkürlich in den Raum gestellte Forderungen auf demokratisch legitimen Weg durchzusetzen, sondern bedient sich dem Werkzeug der Erpressung mit dem nachvollziehbaren Kalkül, dass ich werde nachgeben müssen, wenn die Kammer mich nicht schützt.

Ich laufe Gefahr mich strafbar zu machen, auf jeden Fall wegen Vertragsbruch gegenüber meinen Kunden und wenn es bei jederzeit möglichem Schneefall oder Eis-Regen ganz dumm läuft, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, evtl. sogar mit Todesfolge.

Hierdurch entsteht nach meiner Wahrnehmung eine Umkehr der Beweislast. Nicht der Antragsgegner zu 1) scheint die Rechtmäßigkeit seiner Forderung beweisen zu müssen, sondern ich sie zu widerlegen.

Und das auch noch unter einem Zeitdruck, indem das nicht gelingen kann, denn ich brauche die Maschine jetzt, sofort, und nicht erst in ein paar Tagen, Wochen oder gar Monaten.

Nach intensivem Studium des Beschlusses habe ich den Eindruck gewonnen, dass es mir im bisherigen Schriftverkehr noch nicht gelungen ist, dem Gericht die Situation ausreichend transparent zu beschreiben, um zu meinen Gunsten zu entscheiden.

Dies wird mein letzter Versuch sein. Sollte auch dieser scheitern, ist eine Hauptverhandlung von meiner Seite her nicht von Nöten, da ich das erpresste Geld zahlen werde. Darüber hinaus hat die Kammer ja anklingen lassen, dass ich in Hauptverhandlung auch keine Chance hätte.

1. Klarstellung zu den Antragsgegnern:

Da mir als juristischer Laie einfach die Kompetenz fehlt, beurteilen zu können, bei welcher Sachlage die in Inanspruchnahme von zwei oder mehreren Personen als „kumulativ“ bzw. „alternativ“ bewertet wird, ziehe ich die Inanspruchnahme gegen Frau Bahar Bakay final zurück.

Als Antragsgegner verbleibt somit einzig der Inhaber der Firma Palmea-Services, Herr Mehmet Bakay.

2. Evtl. fehlende Unterlagen / Informationen:

Ich als Laie kann kaum einschätzen, welche Unterlagen und Informationen ein Gericht braucht, um einen Beschluss zu einer bestimmten Sachlage zu fassen.

Nach bestem Wissen und Gewissen habe ich meinem Antrag alle aus meiner Sicht notwendigen Unterlagen beigegeben, nach der Prämissse „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“.

Darüber hinaus habe ich angeboten auf kurzfristige telefonische Anforderungen sofort jegliche zusätzlich gewünschten Informationen / Unterlagen nachzuliefern, wie z.B. die Bilder oder jetzt den Kooperationsvertrag.

Und dank meines Justiz-Postfachs vermag ich das „just in Time“, also ohne jeglichen Zeitverlust für das Gericht.

Warum macht das Gericht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch ?

Stattdessen formuliert das Gericht einen 206 Wörter langen Text, welche Konsequenzen es hat, dass der Vertrag nicht vorliegt.

Es tut mir leid, dass verstehe ich nicht.

In der Anlage stelle ich Ihnen nun unsere gesamte Kommunikation via WhatsApp von 2021 bis heute zur Verfügung, die ca. 80 % unserer Gesamt-Kommunikation umfasst, jedoch nahezu 100% unserer Nebenabreden.

Diese sind nach meiner Auffassung jedoch von sekundärer Bedeutung, da gemäß Vertrag verbindliche Nebenabreden der Schriftform bedürfen, auch ist konkudentes Verhalten ausgeschlossen.

3. Kooperations- / Vertrags-Verhältnisse:

Nach Ansicht des Antragstellers besteht und bestand nie irgendein Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller (OrgaPlan) und dem Antragsgegner zu 1) (Palmea-Services).

Korrekt ist, dass der Antragsgegner zu 1) ein Vertragsverhältnis mit der Taifun-Dienstleistungs GmbH hatte, in der Bernd Schnädelbach Mehrheitsgesellschafter ist.

Der Antragsgegner zu 1) hat diesen Vertrag am 28.10.2024 um 19:37 Uhr per WhatsApp-Nachricht fristlos (siehe Anlage) gekündigt.

Begründung: Er habe in diesem Jahr niemanden und es rentiert sich auch nicht für ihn. Ich solle mir eine andere Firma suchen.

Nur wegen dieser Kündigung wurde ich überhaupt gezwungen diese teure Kehrmaschine Egholm 2150 zu kaufen, um den Dienst mit einer einzelnen Person leisten zu können, zumindest vorerst erstmal ich selbst.

Es war schlichtweg nicht möglich innerhalb von 3 Tagen (bis zum Saison-Beginn am 01.11.2024) geeignetes Ersatz-Fachpersonal zu rekrutieren.

Normal wäre der Antragsgegner zu 1) gemäß § 3.2 unseres Kooperationsvertrages in der Pflicht gewesen die Kehrmaschine zu kaufen.

Da die Taifun Dienstleistungs GmbH nicht liquide genug war/ist, hat die OrgaPlan die Kehrmaschine am 18.11.2024 gekauft und ist nachgewiesen einzige Eigentümerin / Besitzerin.

Die Kehrmaschine wurde also erst NACH Beendigung des Kooperationsvertrages gekauft !

Die Kehrmaschine war also nie Bestandteil des alten Kooperationsvertrages.

Darüber hinaus ist in §3.2 des Kooperationsvertrags (siehe Anlage) geregelt:

„Der Auftrag-Nehmer hat alle erforderlichen Geräte für seine Leistungserbringung selbst bereitzustellen. Materialien werden gesammelt separat in Rechnung gestellt, wenn diese nicht vom AG zur Verfügung gestellt werden.“

Der tatsächliche Verlauf der einzelnen Ereignisse war zwar etwas komplexer, hat in der Summe zu folgendem Ergebnis geführt.

Nachdem die Kaufentscheidung für die Maschine dem Antragsgegner zu 1) bekannt wurde, zeigte dieser überraschenderweise wieder Interesse den Winterdienst für die neue Firma übernehmen zu wollen.

4. Festanstellung:

Das Gericht formuliert:

„Jedoch wird eine – zwischenzeitlich durch die Festanstellung des Antragsgegners zu 1) **wohl beendete** – Kooperation des Antragstellers mit dem Antragsgegner zu 1) vorgetragen.“

Wieso „wohl beendete“ ?

Es kann doch kaum ein Zweifel bestehen, dass welche Kooperation auch immer das Gericht noch für die Vergangenheit als existent betrachtet, diese spätestens mit der Aufnahme der Festanstellung im Mai 2025 final beendet ist.

Wie soll denn ein Festangestellter von Frankfurt aus 24 Std. täglich die Bereitschaft für einen Winterdienst im gut 50 Km Seeheim-Jugenheim und Nachbarorten gewährleisten ? Das ist doch völlig unmöglich.

Das wird doch auch in dem WhatsApp-Dialog vom 20.10.2025 unmissverständlich deutlich. Die Forderung lautet „Herausgabe der Maschinen gegen Geld“ und nicht „Ich behalte die Maschine um den Winterdienst leisten zu können“.

5. Besitzrecht:

Vor dem Hintergrund dieses unverbindlichen Interesses haben wir mündlich vereinbart, die Maschine bei ihm anliefern zu lassen und in seine Garage zu stellen.

Insofern ist die von mir gewählte Formulierung „in Treu und Glauben zur Verfügung gestellt“ wohl etwas missverständlich.

Wenn aus „zur Verfügung gestellt“ die Ableitung von „gesicherten festen Rechten zur Nutzung oder gar ein Recht auf Besitz“ verstanden wird, dann war das absolut so nicht gemeint.

Wobei ich nicht weiß, was das Gericht unter „Besitzrecht“ versteht und wie dann dieses durch den Antragsgegner zu 1) erworben wurde ?

Für mich ist Besitzrecht und Eigentum dasselbe, was juristisch betrachtet evtl. falsch sein mag.

Korrekt wäre dann, die Maschine aus Gründen der Praktikabilität temporär bei ihm zu „parken“, bis klar ist, ob die neuen Partner einen Vertrag schließen oder ich die Garage anmiete oder mit einem anderen Partner weitermache.

Fakt ist, dass der Standort der Maschinen immer Seeheim-Jugenheim war und ist, da das historisch bedingt unser Einsatzort ist. Hier nach Reinheim wäre sie nie gekommen.

Und selbst wenn evtl. noch ein Besitzrecht hergeleitet werden kann, dann doch nicht ganzjährig, sondern maximal über die Wintersaison, also bis einschließlich 31.03.2025.

6. Verhältnismäßigkeit:

Die vom Antragsgegner zu 1) willkürlich in den Raum gestellte Forderung beläuft sich bei € 4.000,--.

Der Wert der beschlagnahmten Kehrmaschinen liegt bei ca. € 23.500,-- , also fast dem Fünffachen, zudem bedroht die Beschlagnahmung die Existenz meiner Firmen und für mich selbst und stellt somit nicht zumutbare soziale Härte dar.

Diese Werte und Wirkungen stehen doch gar nicht in einem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Wenn es überhaupt als erforderlich erachtet wird, dann wäre doch nur eine Besicherung maximal in Höhe der Forderungen verhältnismäßig.

7. Absicherungen der Forderungen | alternativer Vorschlag:

Sollten die nachgereichten Einlassungen, Informationen und Unterlagen immer noch nicht ausreichen, um zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden und das Gericht es für rechtlich zwingend erforderlich halten, dass die willkürliche Forderung des Antragsgegners zu 1) in voller Höhe abgesichert gehört, möchte ich eine Alternative vorschlagen wie folgt:

Der Antragsgegner zu 1) wird im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet dem Antragssteller bzw. einem seiner Vertreter / Beauftragten oder einem Gerichtsvollzieher die Kehrmaschinen herauszugeben.

Um aus der Sache den immensen Zeitdruck rauszunehmen, für Waffengleichheit und eine gerechte Beweislast zu sorgen, **zahlen vor** Herausgabe der Maschinen sowohl der

Antragsteller als auch der Antragsgegner zu 1) auf ein Konto eines Treuhänders oder Sequesters oder Notars jeweils den Betrag ein, welchen die jeweilige Gegenpartei fordert.

Die bisher nicht näher belegte Forderung des Antragstellers zu 1) ist mit € 4.000,-- bereits publiziert.

Die Forderungen des Antragstellers setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

a. Kaufmännische Dienstleistungen usw. (Anlage Leistungsnachweis a.) € 4.577,24

Der Betrag ist erst vorläufig, da zu 2 Leistungen noch Daten des Antragsgegners zu 1) fehlen.

b. Noch näher zu bezeichnende erbrachte IT-Entwicklungsleistungen € 16.800,00

Da hier davon auszugehen ist, dass der Betrag nicht voll umgelegt werden kann, hält der Antragsteller eine Besicherung mit 30% in Höhe von € 5.600,-- für angemessen.

Weigert sich der Antragsgegner zu 1) seinen Betrag zur Besicherung einzuzahlen, so braucht auch der Antragsteller nicht einzuzahlen und die Maschinen sind trotzdem herauszugeben.

8. Evtl. neuer Vertrag:

Auch wurde die Absicht erklärt, dass beide Parteien sich zeitnah treffen, um Verhandlungen über eine Zusammenarbeit aufzunehmen.

Es wurden mehrfach Termine dazu vereinbart, jedoch wurde jeder dieser Termine, mehrheitlich sehr kurzfristig, ausschließlich und einseitig vom Antragsgegner zu 1) abgesagt.

Es gibt also keinen neuen Vertrag.

Völlig unabhängig davon wie wahrscheinlich es überhaupt gewesen wäre, dass beide Parteien einen Vertrag gezeichnet hätten, liegt die Verantwortung ausschließlich beim Antragsgegner zu 1), dass Verhandlungen nie stattgefunden haben.

(Siehe WhatsApp-Dialoge in der Anlage ab Okt. 2024 bis Heute)

Im Übrigen war eine Einigung auf einen Vertrag eher sehr unwahrscheinlich, da der Antragsgegner zu 1) ja schon bei der Kündigung des Vertrages mit der Taifun-Dienstleistungs GmbH zu erkennen gegeben hat, dass er mit seiner Entlohnung nicht zufrieden sei.

Seine Entlohnung wäre jedoch bei einem neuen Vertrag noch weitaus niedriger ausgefallen, weil er selbstverständlich hätte eine Miete für die Maschine zahlen müssen, was er überhaupt nicht auf dem Radar hatte.

9. Forderungen des Antragsgegners zu 1):

Die vermeintlichen Forderungen des Antragsgegners zu 1) richten ausschließlich gegen die Taifun-Dienstleistungs GmbH.

Eigentümer der Kehrmaschine ist jedoch die OrgaPlan. Es handelt sich also um zwei unterschiedliche / selbstständige Personen.

Nach meinem Verständnis von Eigentum ist allein das schon Grund genug, um die Kehrmaschine an den rechtmäßigen Besitzer, der OrgaPlan herauszugeben, völlig unabhängig davon, ob die vermeintlichen Forderungen gerechtfertigt sind oder nicht.

Innerhalb meiner kaufmännischen Ausbildung habe ich gelernt:

Eine Forderung entsteht, wenn eine Leistung erbracht wurde, die Gegenleistung (meist eine Zahlung) aber noch aussteht.

Dies geschieht typischerweise durch den Verkauf von Waren oder Erbringung einer Dienstleistung auf Rechnung, wobei der Schuldner eine bestimmte Frist zur Zahlung eingeräumt bekommt. Eine Forderung erlischt erst, wenn der Betrag vollständig beglichen ist.

Ist das falsch ?

Ist ein in der Höhe völlig willkürlich gegriffener Betrag, mündlich in den Raum gestellt, ohne Vorlage einer qualifizierten Rechnung und/oder Leistungsnachweisen in den Augen des Gerichts eine rechtlich berechtigte Forderung, die zur Beschlagnahmung einer Maschine berechtigt ?

Darüber hinaus hat die Taifun-Dienstleistungs GmbH dem Antragsgegner zu 1) mehrfach angeboten eine Abrechnung / Rechnung zu erstellen, wenn er sich dazu nicht in der Lage sieht.

Dazu bedarf es aber die Übermittlung wichtiger Informationen / Daten, die er jedoch nicht liefert / bereitstellt.

Es wäre also jederzeit eine korrekte Abrechnung möglich.

Es besteht doch überhaupt kein Dissens darüber, dass es zwischen der Palmea-Services und der Taifun-Dienstleistungs GmbH etwas abzurechnen gibt.

Es bestehen lediglich unterschiedliche Erwartungen an das wahrscheinliche Endergebnis.

Und selbst wenn sich seine Erwartungen an das Endergebnis einer Abrechnung nicht erfüllen sollten, bleibt ihm doch jederzeit die Möglichkeit seine Vorstellungen über den normalen Rechtsweg durchzusetzen.

10. Sequester:

Eigentlich bin ich wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass das Gericht die Herausgabe der Maschinen an mich vorbehaltlos beschließen wird.

Die zusätzliche Aufzählung von einem Vertreter oder Beauftragten oder einem Gerichtsvollzieher habe ich relativ gedankenlos getätig, in völliger Unkenntnis darüber wie eine solche Übergabe gewöhnlich in der Praxis stattfindet, da es das erste Mal in meinem Leben ist, dass ich mit einer Erpressung konfrontiert bin.

Immerhin ist der Mann fast 2 m groß, wiegt vermutlich Einiges über 100 Kg, betreibt intensives Krafttraining mit eigenen Maschinen und hat einen relativ leicht reizbaren Charakter.

Auf die Idee, die Maschinen an einen Treuhänder oder Sequester zu übergeben, würde ich nie kommen, weil dadurch mein Problem in keinster Weise gelöst wäre.

Sowas macht doch meines Erachtens nur Sinn, wenn es darum ginge einen materiellen Wert in neutrale Hände zu geben, um diesen Wert nach einer finalen Entscheidung in die richtigen Hände weiterzugeben.

Der hohe monetäre Wert der Maschinen spielt doch in diesem Fall nur eine sekundäre, eigentlich gar keine Rolle.

Was ich dringend und unverzüglich brauche ist die „Leistung“ der Maschinen, also kraftvoll in kurzer Zeit viel Schnee beiseite zu räumen und grammgenau Salz zu streuen, um meine Aufträge erfüllen zu können.

Der hohe Wert der Maschinen beschreibt nur, dass es mir unmöglich ist, wirtschaftlich vertretbar Ersatz zu beschaffen.

Wir können problemlos auch gern die Maschinen an einen Treuhänder / Sequester übergeben, wenn der Antragsgegner zu 1) gleichzeitig dazu verpflichtet wird, auf eigene Kosten mindestens 2 eher 4 Winterdienst-Fachkräfte für die nächsten 180 Tage, 24h in Bereitschaft zu halten.

11. Versicherung an Eides statt:

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

Bernd Schnädelbach, geboren am 20.04.1958, hiermit

dass ich die Angaben zum Sachverhalt nach bestem Wissen die reine Wahrheit niedergeschrieben und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärungen sind.

Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt.

Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Schnädelbach

(OrgaPlan / Bernd Schnädelbach)